

Die auf Grund der selbstaufgelegten Beschränkung des IM durch das MfS in seinem Auftrag oder in seinem Interesse erledigten Verpflichtungen sind durch den IM in Erklärungen zu dokumentieren. Ebenso sind im Interesse der Gewährleistung der Objektivität der Aussagen des IM eingeräumten notwendigen Pausen in der Befragung zu dokumentieren.

Die Erlangung der Erklärung des IM, dem MfS bis zur Klärung des interessierenden Sachverhaltes sich im Objekt zur Verfügung zu stellen, bereitet in der Praxis kaum Schwierigkeiten. In der Mehrzahl der Fälle ist dem IM bewußt, daß ihre Entscheidung gleichzeitig ihre Einstellung und Verbundenheit mit dem MfS verdeutlicht. Auch wenn der IM eine strafbare Handlung begangen hat und die sich daraus für ihn ergebenden strafrechtlichen Konsequenzen seiner objektiven Interessenlage entgegenstehen, wird er seine Bereitschaft, freiwillig im Objekt zu verbleiben, erklären, um seine Ehrlichkeit und Verbundenheit gegenüber dem MfS zu dokumentieren, oftmals in Erwartung, daß das MfS auch in Zukunft an einer inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem IM interessiert ist.

Die dargestellten Überlegungen des IM in Bezug auf seine Entscheidung, freiwillig dem MfS zur Verfügung zu stehen, sind durch die Argumentation des Untersuchungsführers zu unterstützen. Dem IM muß dabei verdeutlicht werden, daß seine Entscheidung als Ausdruck seiner Einstellung zum MfS und seiner Verbundenheit mit dem MfS bewertet wird. Die vom IM erlangte Freiwilligkeitserklärung ist auch vernehmungstaktisch in der Befragung gegenüber dem IM nutzbar. Die Erklärung des IM erhält nur dann einen Sinn, wenn er bereit ist zu wahrheitsgemäßen Aussagen über den das MfS interessierenden Sachverhalt, er seine Einstellung und Verbundenheit gegenüber dem MfS nicht nur mit seiner Anwesenheit zum Ausdruck bringt, sondern auch aktiv zur Klärung des Sachverhaltes beiträgt.